

**Satzung für das Jugendamt der Stadt Bochum (Jugendamtssatzung)
vom 4. Oktober 1994 in der Fassung der
ersten Änderungssatzung vom 23. August 1999**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seinen Sitzungen am 8. September 1994 und 12. August 1999 aufgrund des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. 1990 S. 664) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 216) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 2023) folgende Satzungen beschlossen:

I. Das Jugendamt

**§ 1
Aufbau**

Das Jugendamt der Stadt Bochum besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Zuständigkeit**

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII/KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Bochum zuständig.

**§ 3
Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es ist dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte (einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden) und die in Abs. 3 genannten beratenden Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII/-KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9. Die Zahl der stimmberechtigten nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII/KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bochum.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
 2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;

3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts in Bochum bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes in Bochum bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Arnsberg bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten in Bochum bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen Kirche in Bochum und der evangelischen Kirche in Bochum; sie werden vom Stadtdechanten bzw. Superintendenten bestellt.
8. eine Vertretung der jüdischen Kultusgemeinde in Bochum, soweit eine solche besteht; sie wird vom Gemeinderat der Jüdischen Gemeinde benannt.
9. eine Vertreterin/ein Vertreter eines weiteren anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe, dessen Vorschlag nach Abs. 2 Satz 2 nicht berücksichtigt wurde, die/der vom Rat bestellt wird.
10. Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger, die/der dem Rat angehören kann, als beratendes Mitglied zu benennen (§ 58 Abs. 1 Sätze 7 - 10 GO NW).

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 3 Nr. 3 bis 10 ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

[Anmerkung: § 4 Abs. 3 wurde geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 23. August 1999]

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit die Aufgaben nicht gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe q der Hauptsatzung der Stadt Bochum den Bezirksvertretungen zugewiesen sind.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit nicht durch Landesrecht geregelt
 - c) die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII/KJHG.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII/KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK),
 - e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),
 - f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden; diese Entscheidung bedarf gem. § 25 Abs. 2 GTK der Genehmigung der Obersten Landesjugendbehörde,

- g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
3. Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Anhörung vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.
 5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war.
 6. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. § 4 Abs. 2 Satz 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 7 Verfahren

- (1) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bochum, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen.
- (2) Für die Sitzungen der Unterausschüsse gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bochum, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO) entsprechend.

[Anmerkung: § 7 wurde geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 23. August 1999]

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (im Auftrage der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten) ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten und bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bochum (Jugendamtssatzung) vom 4. Oktober 1994 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 239/1994 in den Bochumer Tageszeitungen vom 13. Oktober 1994.

Die Erste Änderungssatzung vom 23. August 1999 tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 120/99 in den Bochumer Tageszeitungen vom 31. August 1999.